

Transparenzrichtlinie, Spendencharta

Die Charta der Spenderrechte und die Leitlinie für die Fundraisingpraxis der Heinz Sielmann Stiftung beruhen auf der Basis von Empfehlungen der Deutschen Corporate Governance Kommission, des Deutschen Fundraisingverbandes, des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen und sind Maßstab eines ethischen und verantwortlichen Handelns. Es geht dabei insbesondere um die Einhaltung von gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Pflichten der Heinz Sielmann Stiftung im Sinne eines „ehrbaren Kaufmanns“.

Präambel

Die Charta der Spenderrechte und die Leitlinien für die Fundraisingpraxis der Heinz Sielmann Stiftung sind eine freiwillige Selbstverpflichtung zum fairen und transparenten Umgang mit Spendern, Spenden sowie eine Anerkennung der gesetzlich geregelten Rechte. Diese Charta soll die Beziehungen zwischen den Spendern und der Heinz Sielmann Stiftung festigen und verstetigen. Die Interessen von Spendern werden durch die niedergelegten Prinzipien guten Verwaltungshandelns, insbesondere in der Fundraisingpraxis, für die Zwecke des Gemeinwohls über ihre bestehenden Rechte hinaus wahrgenommen und geachtet. Die Heinz Sielmann Stiftung versteht sich als Mittler und als Treuhänder der gegebenen Unterstützung.

Die Anwendung der Charta ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Organe und Beiräte der Heinz Sielmann Stiftung verbindlich und sie tragen zur internen und externen Verbreitung der Charta bei. Die Charta bezieht sich auf natürliche und juristische Personen, die die gemeinnützigen und andere gute Zwecke der Heinz Sielmann Stiftung durch Geld, Sach- und Zeitspenden zur Erfüllung ihrer Stiftungszwecke unterstützen.

1. Freie Entscheidung

Spender entscheiden frei, wem und welchen Zwecken, wie, wann und in welcher Höhe sie ihre Zuwendungen geben. Ihre Entscheidungen dürfen nicht durch unangemessenen direkten oder indirekten - moralischen oder sozialen - Druck beeinflusst werden.

2. Zweckbestimmung

Jede satzungsgemäße Zweckbestimmung, mit der eine Zuwendung versehen ist, ist für die Organisation verpflichtend. Für den Fall, dass die Einhaltung einer Zweckbestimmung nicht möglich ist, ist die Organisation verpflichtet, schnellstmöglich darauf hinzuweisen.

Spender haben in diesem Fall das Recht

- ihre Zuwendung zurückzuerhalten,
- den Zweck im Rahmen der Möglichkeiten der Organisation umzuwidmen oder aufzuheben,
- die Weiterleitung an eine andere Organisation zu ermöglichen.

3. Wahrhafte Informationen

Spender haben Anspruch auf wahrheitsgemäße, möglichst umfassende und zeitnahe Informationen über die Arbeit der Organisation und deren Ergebnisse.

4. Transparenz der Rechnungslegung

Spender haben Anspruch auf die Einsicht in die Satzung sowie den aktuellen Tätigkeits- und Finanzbericht der Organisation. Dieser wird unaufgefordert öffentlich gemacht, die Veröffentlichung erfolgt zeitnah nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Die im Finanzbericht darzustellende Rechnungslegung muss wahr, vollständig, sachgerecht und nachvollziehbar sein. Im Finanzbericht weist die Organisation den der Spendenwerbung anzurechnenden Anteil der Werbe- und Verwaltungskosten im Verhältnis zu den durch die Spendenwerbung erzielten Einnahmen und den Ausgaben aus und erläutert, welche Kosten enthalten sind.

5. Informationen über die Organisation und die Organe

Spender haben Anspruch auf Information über die Satzung, das Organigramm, das Leitbild, die Struktur der Struktur der Heinz Sielmann Stiftung und die verantwortlichen Personen - insbesondere der Mitglieder des Vorstandes und der Aufsichtsorgane. Diese Informationen werden auf der Homepage der Heinz Sielmann Stiftung veröffentlicht.

6. Auftreten in der Öffentlichkeit

Spender haben Anspruch darauf, zu erfahren, in welcher Rolle, Funktion und in welchem Auftragsverhältnis ihnen handelnde Personen der Heinz Sielmann Stiftung gegenüberstehen. Wir verpflichten uns für die ordnungsgemäße, effiziente und effektive Verwendung der eingeworbenen Mittel. Wir verbessern stetig die Qualität unserer Arbeit, indem wir unsere professionellen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen fortlaufend erweitern.

7. Transparenz der Vergütung

Spender haben Anspruch darauf, zu erfahren, nach welchem Modell das Fundraising in der Heinz Sielmann Stiftung auftragsgemäß ausgeführt und vergütet wird. Erfolgsabhängige Entgeltbestandteile sind transparent zu belegen. transparente Handhabung von Vergütungsmodellen. Eine Vergütung überwiegend prozentual ohne Begrenzung zum Spendenerfolg und zu akquirierten Zuwendungen lehnen wir ab. Wir nutzen keine Beziehung zu potentiellen und bestehenden Spenderinnen und Spendern für private und satzungsfremde Zwecke aus.

8. Umgang mit Spenderdaten

Spender haben Anspruch darauf, zu erfahren, aus welcher Quelle ihre Adressdaten stammen, was über sie in den Datenbanken der Organisation gespeichert ist und wie diese Informationen organisationsintern verwendet werden. Sie haben Anspruch darauf, dass Datensicherheit und Datenschutz in der Organisation gemäß den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet werden. Spender haben Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre. Sperrvermerke werden von den Organisationen dokumentiert und befolgt.

9. Integrität

Wir stärken durch unser Vorbild und eigenes Geben sowie durch die stetige Wahrung des Leitbildes der Heinz Sielmann Stiftung „Naturschutz als positive Lebensphilosophie“ den Einsatz für Philanthropie. Wir halten die international anerkannten ethischen Grundregeln ein. Wir üben unsere Tätigkeit integer, wahrhaftig und ehrlich aus. Es gibt keinen Zweck, der die Mittelbeschaffung und Mittelverwendung mit unlauteren Methoden, rechtfertigt.

10. Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung

Wir werden zu keiner Zeit von irgend Jemandem Vorteile für ein Tun oder Unterlassen fordern, uns versprechen lassen oder annehmen, wodurch Andere ungerechtfertigt bevorzugt oder benachteiligt werden. Ebenso wenig werden wir Anderen solche Vorteile versprechen oder gewähren.

11. Umgang mit Anliegen und Beschwerden

Spender haben Anspruch darauf, dass ihre Anliegen und Beschwerden, welche die Arbeit der Organisation betreffen, sorgfältig bearbeitet werden und sie in angemessener Zeit Auskunft erhalten.

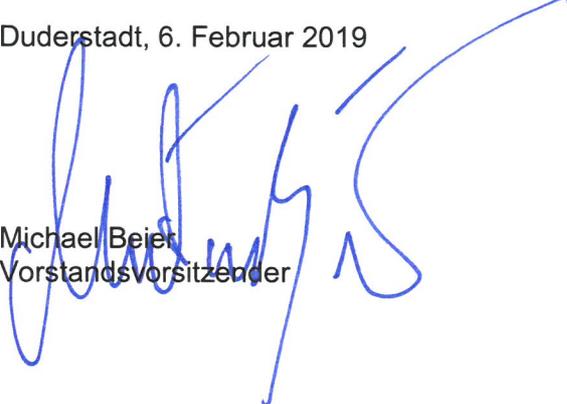
12. Wirksamkeit gegenüber Dritten

Wir machen diese Grundregeln auch für die in unserem Auftrag Tätigen verbindlich.

13. Obmann und Compliance Beauftragte/er

Wer ein Verhalten eines Mitglieds der Heinz Sielmann Stiftung als Verstoß gegen diese Charta der Spenderrechte und/oder gegen die Leitlinien guter Fundraisingpraxis rügen möchte, kann sich an den Obmann der Heinz Sielmann Stiftung als Compliance Beauftragten wenden, den die Heinz Sielmann Stiftung öffentlich benannt hat.

Duderstadt, 6. Februar 2019



Michael Beier
Vorstandsvorsitzender



Carolin Ruh
Vorstand